

Die evangelisch – lutherische Liebfrauenkirchengemeinde Fischerhude Kirchstr. 11, 28870 Fischerhude Tel: 04293/352

Nutzungsordnung

für den Ev. Kindergarten Fischerhude Kirchstr.13, 28870 Fischerhude Tel: 789242

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll jetzt für einige Zeit unseren Kindergarten besuchen. Wir wollen dazu beitragen, dass sich Ihr Kind in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit in der Gemeinschaft frei entfalten und froh entwickeln kann.

Der evangelisch-lutherische Kindergarten Fischerhude bietet eine Erziehung auf den Grundlagen des christlichen Glaubens an. In unsere Einrichtung werden Kinder unabhängig von ihrer Konfession, Religion, Nationalität oder Herkunft aufgenommen.

Ihrem Kind werden durch das Leben in der Gemeinschaft vielfältige Möglichkeiten geboten, sich selbst zu erleben, Neues zu erfahren und die Umwelt kennen zu lernen. Wir möchten Ihnen bei Ihrer Erziehungsaufgabe helfen, Sie aber Ihrer Pflicht und Verantwortung nicht entheben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie als Mutter und/ oder Vater eng mit uns zusammen arbeiten. Wir bitten Sie daher, möglichst an Elternabenden und anderen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

1. Gruppen- und Betreuungsangebot

In unsere Einrichtung werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufgenommen. Zur Zeit gibt es folgendes Gruppenangebot:

2 Halbtagsgruppen (8-12 Uhr), 1 Nachmittagsgruppe (Mi. 14.30-17.30 Uhr) Frühdienst von 7.30-8.00 Uhr Mittagsstunde ohne Mittagessen bis 13.00 Uhr Mittagsrunde mit Mittagessen bis 14.00 Uhr an 5 Tagen die Woche Dienstags und Donnerstags gibt es die Möglichkeit einer Verlängerung bis 16.00 Uhr

Gruppe 1: 20 Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren

Gruppe 2: 25 Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren – Gruppengröße reduziert sich durch die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren.

2. Aufnahme

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Neuaufnahmen von Kindern erfolgen hauptsächlich nach den Sommerferien und im Januar. Für jedes Kind muss eine schriftliche Anmeldung (Vordruck) abgegeben werden. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss auf der Grundlage von festgelegten Kriterien, die im Benehmen mit dem Kindergartenbeirat aufgestellt wurden (Aufnahmeordnung).

Die Eltern erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes. Spätestens am Aufnahmetag müssen folgende Unterlagen im Kindergarten vorliegen:

- der unterschriebene Betreuungsvertrag
- der Personenbogen



Die evangelisch – lutherische Liebfrauenkirchengemeinde Fischerhude Kirchstr. 11, 28870 Fischerhude Tel: 04293/352

3. Schließung der Einrichtung, Ferien- und Notdienste

Die allgemeinen Öffnungszeiten und Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Benehmen mit dem Beirat festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Während der geplanten Schließungstage wird ein Bereitschaftsdienst angeboten, der nach Anmeldung genutzt werden kann.

In den Sommerferien ist die Einrichtung 15 Tage geschlossen und zwischen den Jahren werden Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen ausgeglichen.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen, die das Wohl der Kinder in Frage stellen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

5. Bringen und Abholen

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten oder die im Personenbogen benannten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die MitarbeiterInnen der Tageseinrichtung / des Kindergartens verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens 12 Jahre alt sind.

6. Versicherung, Haftung

Die Kinder im Kindergarten / in der Kindertageseinrichtung sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bei Unfall versichert:

- auf dem direkten Wege zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Ausflüge, Fahrten usw.)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.



Die evangelisch – lutherische Liebfrauenkirchengemeinde Fischerhude Kirchstr. 11, 28870 Fischerhude Tel: 04293/352

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der- und zur Einrichtung eintreten, sind der Leitung umgehend mitzuteilen, damit ggf. eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev-luth. Landeskirche Hannover versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung / den Kindergarten ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

7. Kranke Kinder

Akut kranke Kinder können nicht in der Einrichtung betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei bestimmten schweren oder sehr ansteckenden Krankheiten müssen die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (s. Anlage) beachtet werden. Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personenberechtigten gesondert und handschriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin kann eine Verabreichung ablehnen.

Die vorstehenden Nutzungsregelungen / die vorstehende Nutzungsordnung und ihre Anlagen :

- Beitragsordnung
- Personenbogen
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz